jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/1/30 1Ob623/95, 8Ob2282/96p, 8Ob368/97v, 3Ob49/04h, 4Ob220/09w, 1Ob63/10m (1Ob78/10t)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.01.1996

Norm

ABGB §146
ABGB §176 B
ABGB §178a
AußStrG 2005 §140 Abs3
MRK Art8 Abs1 IV3g
MRK Art9 Abs1
1.ZPMRK Art2

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der Frage, ob und inwieweit in das Recht des Obsorgeberechtigten, die vom Minderjährigen zu besuchende Schule auszuwählen, durch pflegschaftsgerichtliche Vorkehrungen einzugreifen sei, sind vor allem - gleichviel, ob den Obsorgeberechtigten dabei religiöse oder weltanschauliche Erwägungen bestimmen, - die einschlägigen Bestimmungen der in Österreich im Verfassungsrang stehenden Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beachten. Demgemäß ist jede Entscheidung, die auf einer wohlverstandenen Abwägung des Kindeswohl beruht, unter dem Gesichtspunkt des Art 8 Abs 2 MRK zu rechtfertigen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 623/95
  Entscheidungstext OGH 30.01.1996 1 Ob 623/95
  Veröff: SZ 69/20
- 8 Ob 2282/96p
  Entscheidungstext OGH 24.10.1996 8 Ob 2282/96p
  Auch
- 8 Ob 368/97v
  Entscheidungstext OGH 16.04.1998 8 Ob 368/97v
  nur: Demgemäß ist jede Entscheidung, die auf einer wohlverstandenen Abwägung des Kindeswohl beruht, unter dem Gesichtspunkt des Art 8 Abs 2 MRK zu rechtfertigen. (T1); Beisatz: Auch nach Art 3 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. (T2)
- 3 Ob 49/04h
  Entscheidungstext OGH 20.10.2004 3 Ob 49/04h
  nur T1
- 4 Ob 220/09w
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 4 Ob 220/09w
  Vgl; nur T1; Beisatz: Zumal unter Gesundheit auch das psychische Wohl des Kindes verstanden wird. (T3)
- 1 Ob 63/10m
  Entscheidungstext OGH 05.05.2010 1 Ob 63/10m
  nur T1; Beisatz: Hier: Geheimhaltungsanordnung iSd § 140 Abs 3 AußStrG 2005. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102064

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at